



Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 in den drei Verbandsgemeinden

**Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Abwasser-
reinigungsanlage (ARA) Sihltal**



Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Abwasserreinigungsanlage (ARA) Sihltal

Antrag

Den Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden wird folgender Antrag unterbreitet:

Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Abwasserreinigungsanlage (ARA) Sihltal wird genehmigt.

Ausgangslage

Der Zweckverband ARA Sihltal wurde 1959 gegründet, um die Abwässer der Gemeinden Adliswil, Langnau a.A. und des Ortsteils Gattikon der Gemeinde Thalwil sowie einen Anteil der Gewässer von Kilchberg (wird über Adliswil verrechnet) zu reinigen. Die ARA Sihltal wurde im Mai 1961 in Betrieb genommen. In den Jahren 2005 bis 2011 wurde die ARA mit einer Gesamtsanierung und Erweiterung auf 33'000 Einwohnerwerte ausgebaut. Der Sitz des Zweckverbandes ist in Adliswil. Die aktuellen Zweckverbandsstatuten stammen vom 15. Oktober 1959 mit Teilrevisionen.

Seit 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz (GG) in Kraft. Dessen wichtigste Neuerung sieht vor, dass alle Zweckverbände zwingend über einen eigenen Finanzhaushalt mit eigener Bilanz verfügen müssen. Dies hat zur Folge, dass alle Zweckverbände ihre Statuten bis spätestens am 1. Januar 2022 einer Totalrevision unterziehen müssen. Neben den zwingenden Anpassungen an das Gemeindegesetz bietet dieses zudem zahlreiche neue organisationsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten. Der Zweckverband ARA Sihltal hat deshalb die Gelegenheit genutzt, Abläufe und Prozesse zu reflektieren und Optimierungen einzuführen.

Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss § 79 GG von jeder beteiligten Gemeinde an der Urne beschlossen werden. Ursprünglich war die Abstimmung für Mai 2020 vorgesehen, musste jedoch aufgrund des Coronavirus in den Juni 2021 verschoben werden.

Umsetzung

Der Zweckverband ARA Sihltal hat die vorliegenden Statuten auf der Basis der vom Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Musterstatuten ausgearbeitet. Die organisationsrechtlichen Möglichkeiten, die das neue Gemeindegesetz bietet, wurden berücksichtigt. Gleichzeitig wurden einige redaktionelle Bereinigungen vorgenommen. Die Totalrevision sieht keine grundsätzlichen Änderungen vor. Der Kostenteiler zwischen den Verbandsgemeinden bleibt in der Methodik unverändert, einzig die herleitenden Parameter der abflusswirksamen Fläche wurden an die Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) angepasst.

Die neuen Statuten wurden dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung vorgelegt. Die durch das Gemeindeamt vorgeprüften revidierten Statuten wurden von der ARA-Kommission am 25. Januar 2021 genehmigt. Die Statuten sollen nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Die wesentlichen Anpassungen in den Statuten

1. Energievermarktung

Mit der expliziten Erwähnung kann die durch das Biogas aufbereitete Alternativ-Energie im Sinne der Nachhaltigkeit für einen Absatz an Dritte gefördert werden.

2. Vermögenswerte

Mit Einführung des eigenen Verbandshaushalts sind die Vermögenswerte, die bei den Verbandsgemeinden als Investitionsbeiträge bilanziert waren, auf den Zweckverband zu übertragen und in dessen Bilanz zu aktivieren. Die Überführung geschieht im Sinne einer Sacheinlage. Die Vermögenswerte bilden im Verbandshaushalt das Verwaltungsvermögen. Die Verbandsgemeinden erhalten im Gegenzug Beteiligungen am Verwaltungsvermögen. Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

3. Publikation

Den Zweckverbänden steht die Wahl offen, ob sie die amtliche Publikation – wie bisher – in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden oder neu in einem eigenen Publikationsorgan vornehmen wollen. Zudem können sie in den Statuten festlegen, ob die amtliche Publikation elektronisch oder weiterhin physisch (in einer Zeitung) erfolgen soll.

Die amtliche Publikation der Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse der ARA werden neu mit elektronischen Mitteln vorgenommen. Zudem werden Erlasse den Stimmberechtigten jederzeit elektronisch zur Einsicht zugänglich gehalten.

4. Antragsrecht

Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden steht den Gemeindevorständen bzw. den Gemeindeparlamenten zwingend ein Antragsrecht zu. Gegenstand des zwingenden Antragsrechts sind die Auflösung des Zweckverbands (inkl. Rechtsformumwandlung) sowie die grundlegende Änderung der Statuten (vgl. § 77 GG).

5. Kostenteiler

Der Kostenteiler zwischen den Verbandsgemeinden bleibt in der Methodik unverändert, einzig die herleitenden Parameter der abflusswirksamen Fläche wurden an die Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) angepasst. Die Auswirkungen sind gering. Mit der Anpassung kann die Rechtssicherheit gewährleistet werden.

6. Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt

Die Betriebskosten werden wie bisher über den jeweils gültigen Kostenverteiler nach dem Verursacher- und Kostendeckungsprinzip den Verbandsgemeinden jährlich in Rechnung gestellt. Da der Zweckverband neu über einen eigenen Haushalt verfügt und diesen grundsätzlich über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanziert, braucht es keine diesbezügliche Finanzierungsquote. Die Kapitalfolgekosten werden über die Betriebskostenabrechnung zu Lasten der Verbandsgemeinden gedeckt.

Anträge der Gemeindevorsteherschaften und des Gemeindeparlaments

Der Gemeindevorstand von Langnau am Albis, der Gemeindevorstand von Thalwil sowie der Grosse Gemeinderat der Stadt Adliswil empfehlen den Stimmberechtigten, das Geschäft anzunehmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK) des Zweckverbands ARA Sihltal

Die RPK der Stadt Adliswil, die zugleich auch als RPK des Zweckverbands ARA Sihltal amtiert, hat das Geschäft geprüft und am 15. Februar 2021 behandelt. Die RPK empfiehlt die Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands ARA Sihltal.

Statuten

(Verabschiedet von der ARA-Kommission am 25. Januar 2021)

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Adliswil, Langnau a.A. und Thalwil bilden unter dem Namen „Zweckverband Abwasserreinigungsanlage (ARA) Sihltal“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Adliswil.

Art. 2 Zweck

¹ Der Zweckverband betreibt, erneuert und erweitert eine zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) für die Verbandsgemeinden zur Reinigung von deren häuslichen und industriellen Abwässern (Anlage 1).

² Der Zweckverband führt einen generellen Entwässerungsplan auf Verbandsstufe (Verbands-GEP) als Grundlage für die Erstellung und Aktualisierung der kommunalen GEPs und der Dimensionierung und Steuerung der Gemeindeanlagen.

³ Der Zweckverband handelt im Sinne der Nachhaltigkeit mit durch den Betrieb anfallender Energie bzw. fördert in geeigneter Form und gegen Entschädigung den Energieabsatz an Dritte.

⁴ Der Zweckverband kann unter Beachtung dieser Statuten Einrichtungen und Dienste schaffen, um nebst den Kernaufgaben auch weitere unter den Verbandszweck fallende untergeordnete Aufgaben im Bereich Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden auszuführen.

Art. 3 Pflichten der Gemeinden

Den Verbandsgemeinden kommen im Rahmen des Betriebs der ARA Sihltal insbesondere folgende Pflichten zu:

1. Sie erstellen und aktualisieren ihren kommunalen GEP gemäss den Vorgaben des übergeordneten Verbands-GEP.
2. Sie dimensionieren, unterhalten und betreiben ihre Anlagen der Siedlungsentwässerung nach den Vorgaben des Verbands-GEP.
3. Sie führen nur Abwässer zu, welche die Zuleitungskanäle und die ARA weder baulich noch betrieblich beeinträchtigen oder ihren Wirkungsgrad herabsetzen und welche in der ARA ohne besondere Einrichtungen und Massnahmen hinreichend gereinigt werden können.
4. Sie beheben Störungen in ihren Anlagen, die den Betrieb der ARA gefährden oder beeinträchtigen auf eigene Kosten.

5. Sie stellen sicher, dass Grosseinleiter und Starkverschmutzer ihre Abwassermenge und ihre Schmutzstoff-Frachten möglichst kontinuierlich einleiten, kontrollieren und damit auch messen.
6. Sie sorgen für den fachgemässen Zustand relevanter Abwasser(vor-)behandlungen bzw. Entwässerungsanlagen Dritter.
7. Sie konsultieren für Neuanschlüsse bzw. Zustandsänderungen bestehender Anschlüsse mit Abwasser besonderer Zusammensetzung oder relevanten Frachten die Kommission. Gefährdet das veränderte Abwasser die Funktionsfähigkeit und den Dauerbetrieb der ARA, kann der Zweckverband verbindliche Auflagen formulieren.
8. Für den Betrieb und den Unterhalt des Verbandskanals ist die Standortgemeinde verantwortlich. Die Verbandsgemeinden erteilen einander alle notwendigen Anschluss- und Durchleitungsrechte.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmung

Art. 5 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die ARA-Kommission (im Folgenden: Kommission genannt);
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Kommission und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Entschädigung

Für die Entschädigung der Mitglieder der Kommission, der beigezogenen Beratern und der Mitglieder der RPK erlässt die Kommission ein Entschädigungsreglement, das sich an das Entschädigungsreglement der Gemeinde Adliswil anlehnt und der Genehmigung durch die Gemeindevorsteherschaften bedarf.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Betriebsleiterin/stellvertretende Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter/stellvertretende Betriebsleiter gemeinsam.

² Die Kommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 9 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 11 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Kommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Stadtrat von Adliswil als Vorsteherchaft der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmen sowie die Gemeinde Adliswil und eine weitere Gemeinde zustimmen.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 3 Mio. und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 300'000.

Art. 13 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'250 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Volksinitiative gemäss Art. 9 eingereicht wird.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Kommission aus.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Vorsteherschaften der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 3 Mio. und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000, soweit nicht die Kommission zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 400'000;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 3'000'000;
4. die Festsetzung des Budgets;
5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung;
7. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
9. die Genehmigung des Entschädigungsreglements für die Mitglieder der Kommission, deren Beratende und der RPK.

Art. 16 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Stadt Adliswil und eine weitere Zweckverbandsgemeinde zugestimmt haben.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Die Kommission

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Die Kommission besteht aus 6 Mitgliedern, wobei die Stadt Adliswil 3, die Gemeinde Langnau 2 und die Gemeinde Thalwil 1 Vertreter entsenden.

² Die Gemeindevorsteherchaft jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein(e) Mitglied(er) und deren Stellvertretung.

³ Die Kommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 18 Konstituierung

¹ Die Kommission konstituiert sich selbst. Als Vorsitzende oder Vorsitzender ist jedoch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt Adliswil zu wählen.

² Das amtsälteste Mitglied übernimmt für die Konstituierung das Tagespräsidium.

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der Kommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20 Allgemeine Befugnisse

¹ Der Kommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. Erlass des Vollzugsreglements betreffend Finanzierung der Betriebskosten;

7. Erlass des Entschädigungsreglements für die Mitglieder der Kommission, deren Beratenden und der RPK;
8. Schaffung von neuen Stellen;
9. Ernennung der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters.

² Der Kommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 21 Finanzbefugnisse

¹ Der Kommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis insgesamt Fr. 400'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis insgesamt Fr. 150'000 pro Jahr.

² Der Kommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 400'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000;
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 400'000;
5. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 3'000'000.

Art. 22 Aufgabendelegation

¹ Die Kommission setzt eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter ein, die oder den sie mit den für die Geschäftsleitung notwendigen Befugnissen ausstattet.

² Das Sekretariat wird durch eine Mitarbeiterin, einen Mitarbeiter der Kläranlage oder der Stadt Adliswil besorgt.

³ Die Leiterin oder der Leiter Finanzen der Stadt Adliswil führt die Verbandsrechnung.

⁴ Die Kommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder ihrer Ausschüsse oder an die Verbandsangestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

⁵ Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und ihre Ausschüsse und an die Verbandsangestellten delegiert, in einem Erlass.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

¹ Die Kommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 5 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen. Über nicht angekündigte Geschäfte kann nur bei Einverständnis aller Mitglieder beschlossen werden.

Art. 24 Beschlussfassung

¹ Der Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 der Mitglieder anwesend sind.

² Über die Verhandlungen der Kommission ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zur Abnahme vorzulegen ist.

³ Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

⁴ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 25 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Als RPK des Zweckverbands ist die RPK der Stadt Adliswil tätig. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

² Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessenbindungen offen.

Art. 26 Aufgaben

¹ Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 27 Beschlussfassung

Es gelten die Regelungen zur Beschlussfassung der RPK der Stadt Adliswil.

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt die Kommission der RPK die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

Art. 29 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte innert maximal 60 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der Kommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle

Die Kommission und die RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 32 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Stadt Adliswil.

Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 34 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Kommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Der Zweckverband unterhält und betreibt (gemäss Anlage 4):

1. die ARA;
2. die Anlagesteuerung;
3. Sonderbauwerke mit maschinellen Einrichtungen.

² Der Zweckverband strebt eine ausgeglichene Rechnung an und belastet seine Leistungen den Verbandsgemeinden nach den Verursacher- und dem Kostendeckungsprinzip.

³ Die Stadt Adliswil erhält zulasten der Betriebsrechnung eine von der Kommission beantragte und von den Gemeinden genehmigte Pauschalentschädigung für die Führung des Sekretariates und der Verbandsrechnung sowie der Rechnungskontrolle.

⁴ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden aufgrund des abflussrelevanten Wasserverbrauchs und der abflussrelevanten Oberfläche im Einzugsgebiet (nach den reduzierten Flächen der Regenbecken) getragen. Der Wasserverbrauch wird mit 80% und die abflussrelevante Fläche mit 20% bewertet. Der Wasserverbrauch wird von der Kommission jährlich aufgrund der aktuellen Erhebungen per 31. Dezember berechnet. Das Vollzugsreglement regelt die Details der Berechnung und Erhebung, einschliesslich Starkverschmutzer und berücksichtigt das Modell des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute.

⁵ Die Aufwendungen, welche für die Reinigung von speziell verschmutzten Abwässern entsteht, die bei der ARA besondere Einrichtungen erfordern oder vermehrte Betriebskosten verursachen, trägt diejenige Gemeinde, welche diese Abwässer einleitet.

⁶ Können ausserordentliche Ausbauten und Optimierungen eindeutig einem Verursacher zugewiesen werden, so sind die dadurch ausgelösten Kapitalfolgekosten durch die Gemeinde zu tragen, welche diese Abwässer des Verursachers einleitet.

⁷ Der Verteilschlüssel wird von der Kommission jährlich aufgrund der aktuellen Erhebungen auf den 31. Dezember berechnet.

Art. 36 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband erstellt und bezahlt Investitionen in (gemäss Anlage 4):

1. die ARA;
2. den Verbandskanal;
3. die Anlagesteuerung der Sonderbauwerke.

² Die übrigen Investitionen in die Sonderbauwerke gehen zu Lasten der Standortgemeinde.

³ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

⁴ Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die im Verbandseigentum befindlichen Anlagen bestehen aus folgenden Teilen:

1. ARA gemäss Anlage 1:
 - a. Grundstücke Kat.-Nr. 5613 und 5608 (Bruchstrasse) und 5607 (Fortsetzung Bruchstrasse, im Gesamteigentum);
 - b. Zufahrtsbrücke über die Sihl;
 - c. Auslaufkanal von der ARA bis zur Sihl.
2. Verbandskanal gemäss Anlage 2 und 4;
3. Anlagesteuerung der Sonderbauwerke gemäss Anlage 4;
4. Die auf Rechnung des Verbandes erworbenen Grundstücke, erstellten Anlagen und angeschafften beweglichen Einrichtungen.

² Sämtliche Sonderbauwerke ausserhalb der ARA befinden sich im Eigentum der Standortgemeinde (Anlage 2).

³ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

⁴ Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 38 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem jeweils angewendeten Betriebskostenverhältnis gemäss Art. 35 zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit.

³ Für Schäden, die dem Verband durch Zuleitung gefährlicher Stoffe unmittelbar

oder mittelbar entstehen, haftet die einleitende Gemeinde unter dem Vorbehalt des Rückgriffs auf fehlbare Dritte.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 39 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Horgen oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Kommission oder von Angestellten, denen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen wurden, kann innert 30 Tagen seit Mitteilung bei der Kommission Neu- beurteilung verlangt werden. Gegen die Neu- beurteilung der Kommission kann Re- kurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbands- gemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwal- tungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 41 Austritt

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Kommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 42 Auflösung

¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung sämtlicher Verbandsge- meinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten per 31. Dezember des Vorjahres.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43 Einführung eigener Haushalt

¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 44 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen und Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

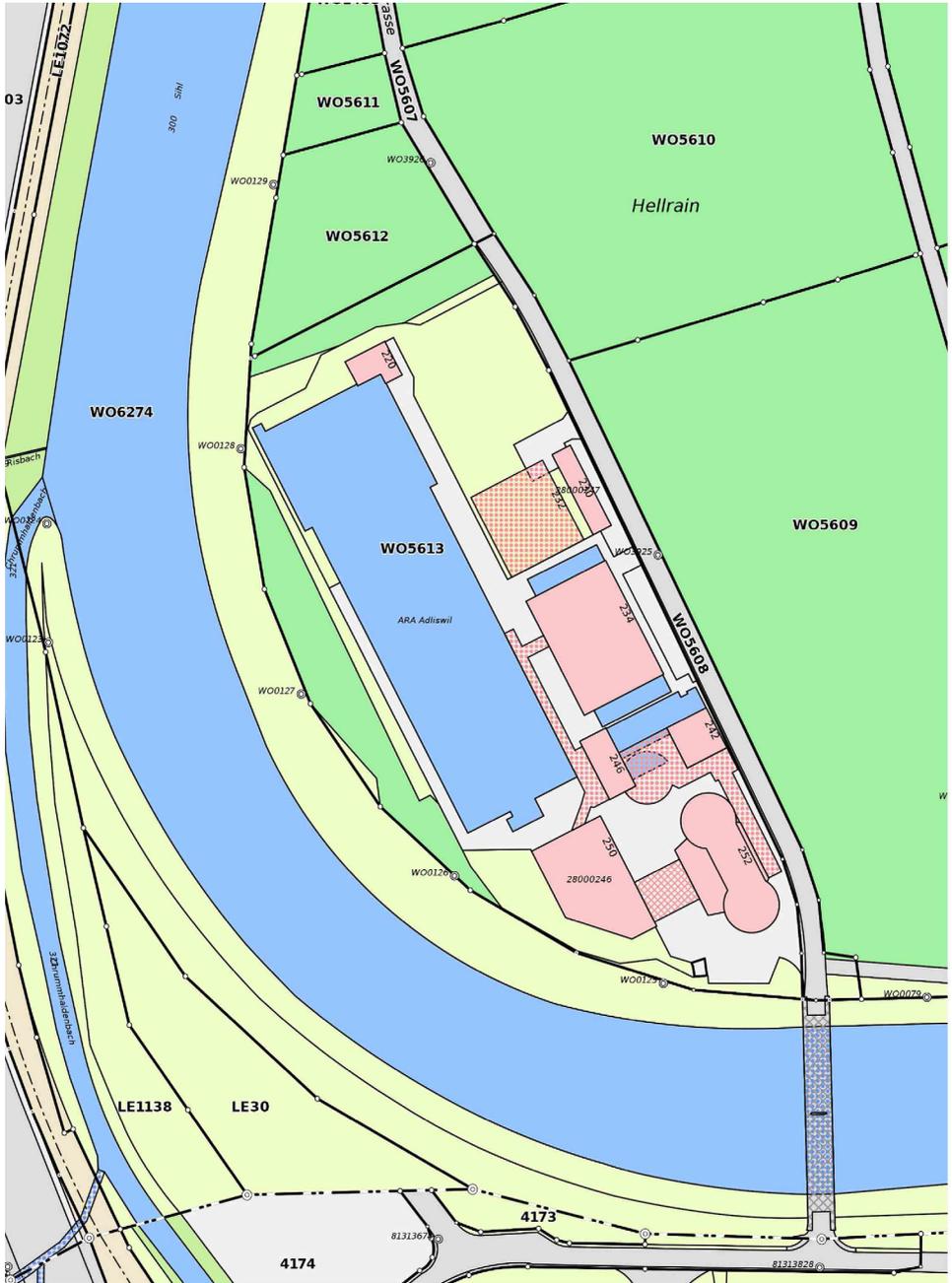
Art. 45 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

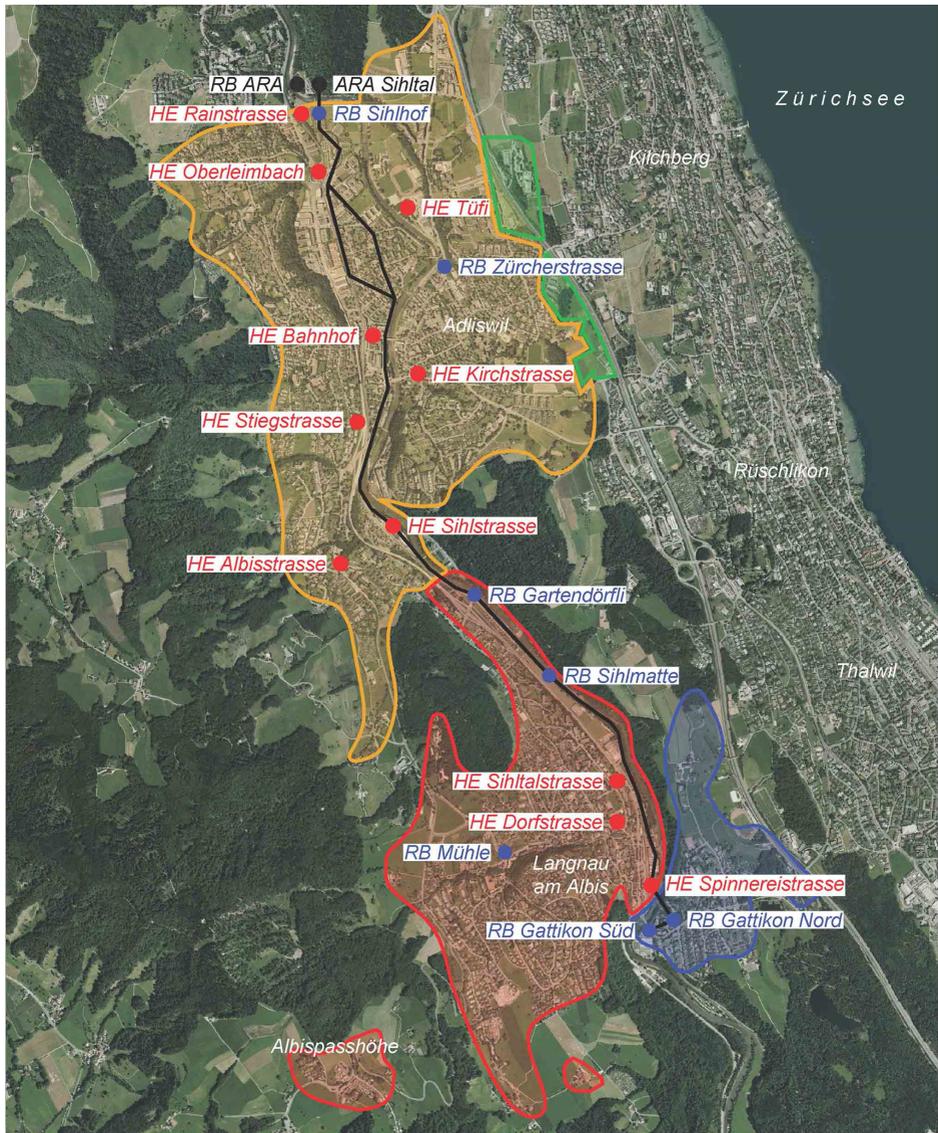
² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 15.10.1959 mit den Teilrevisionen vom 13.03.1974, 17.09.1997, 11.03.2009 und 28.06.2017 aufgehoben.

Anlage 1: Grundstückperimeter ARA Sihltal (inkl. Sihl-Bücke)



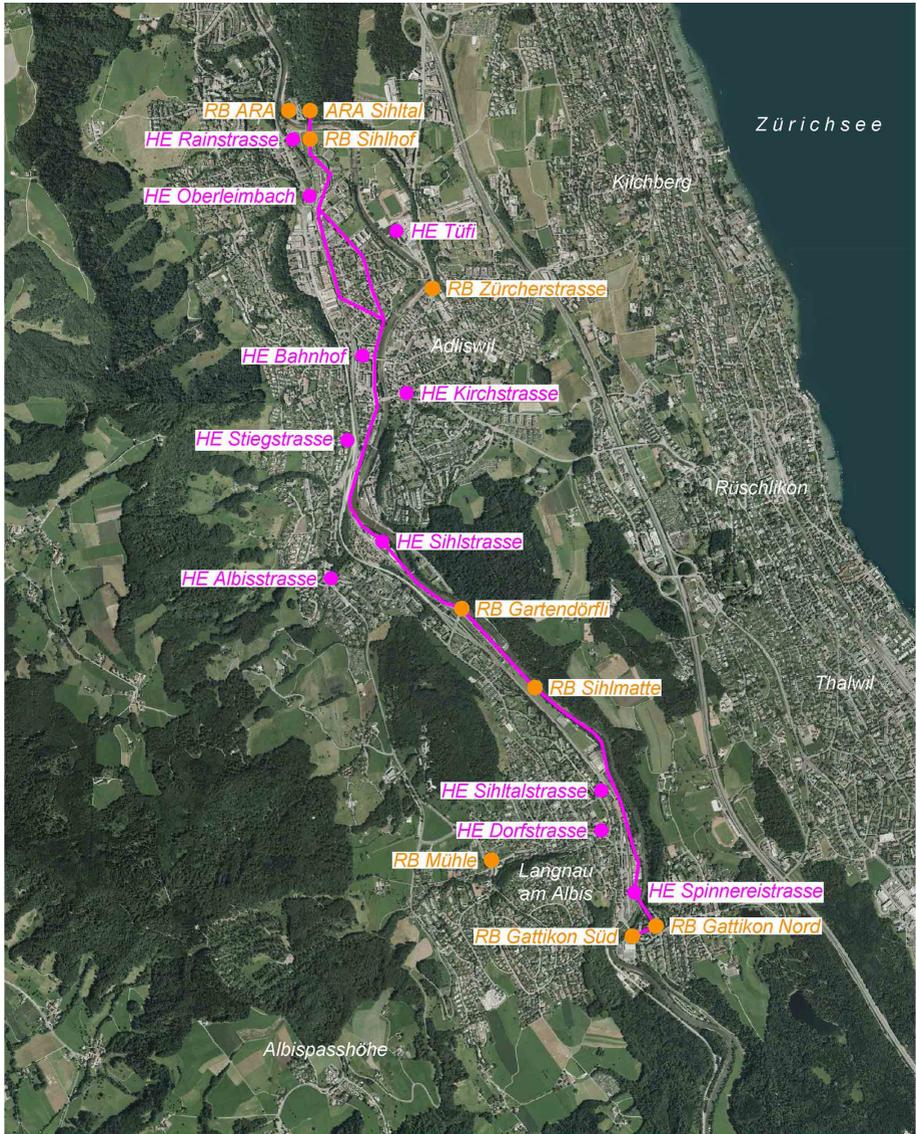
Anlage 2: Verbands-Einzugsgebiet mit „Eigentumsübersicht“



Legende

	Verbandskanal		RB Regenbecken
	Sonderbauwerke Gemeinde, Mitsprache Verband (Ausrüstung)		HE Hochwasserentlastung
	Sonderbauwerke Gemeinde, ohne Ausrüstung		ARA Abwasserreinigungsanlage
	Verbandsgebiet		
	Kilchberg mit Anschluss an Adliswil		

Anlage 3: Kanalisationsbauwerke mit Regelung „Betrieb und Unterhalt“



Legende

Betrieb und Unterhalt durch:

- Verband
- Gemeinde

Anlage 4: Zusammenstellung Zuständigkeit für „Eigentum / Betrieb + Unterhalt“

	ARA	Verbands-Kanal	Sonderbauwerke	
			Regenbecken (RB)	Hochwasserentlastungen (HE)
Im Eigentum von:	Zweckverband	Zweckverband	Gemeinde	Gemeinde
Investitionen über:	Zweckverband	Zweckverband	Gemeinde	Gemeinde
Betrieb + Unterhalt durch:	Zweckverband	Gemeinde	Zweckverband	Gemeinde
Ausrüstung / Anlagesteuerung				
- Investitionen (Eigentum) durch:	Zweckverband	-	Zweckverband	-
- Betrieb + Unterhalt durch:	Zweckverband	-	Zweckverband	-

Zweckverband ARA Sihltal

Adliswil, Langnau, Thalwil

ARA-Kommission
 Bruchstrasse 250, 8041 Zürich
 044 710 34 00
www.arasihltal.ch, info@arasihltal.ch

